

21.11.91

EG - A - AS - FJ - Fz - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft

KOM(91) 415 endg.; Ratsdok. 9136/91

714/91

KEP-AE-Nr.: 912851

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 21. November 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 31. Oktober 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

1. Es handelt sich bei diesen Vorschlägen um die Umsetzung der Kommissionsvorschläge⁽¹⁾ für flankierende Maßnahmen zur Ergänzung der in den Marktorganisationen vorzunehmenden Änderungen. Diese flankierenden Maßnahmen umfassen die folgenden drei Bereiche:
 - landwirtschaftlicher Umweltschutz;
 - Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
 - Vorruhestand.Diese Maßnahmen sind eng mit den Marktordnungsmaßnahmen verknüpft, da sie insgesamt der Verstärkung der Hauptziele der Reform dienen: ausgewogene Märkte, sicheres Einkommen für die Landwirte und Beachtung des natürlichen Gleichgewichts und der Umwelt.
2. Mit dem Programm für den landwirtschaftlichen Umweltschutz soll die doppelte Funktion der Landwirte als Erzeuger und Umwelt- und Landschaftsschützer anerkannt werden, indem für die Landwirte Anreize geschaffen werden, weniger intensive Produktionsweisen einzusetzen, die die natürlichen Gegebenheiten verstärkt berücksichtigen. Dies setzt eine konkrete Beteiligung an der Wiederherstellung des Marktgleichgewichts voraus. Die Aufforstung der landwirtschaftlichen Nutzflächen stellt nicht nur eine akzeptable Form der Bodennutzung dar, sondern wird auch zur Eindämmung der Produktion und Verbesserung der Umweltbedingungen beitragen. Mit der Vorruhestandsregelung, die auf die Umstrukturierung ausgerichtet ist, wird es möglich sein, die Wirtschaftlichkeit der Betriebe im Hinblick auf die von den Landwirten verlangten Anpassungsbemühungen zu verbessern und den Angebotsdruck auf den Märkten unter Gewährleistung einer umweltverträglichen Bodennutzung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke zu mildern.
3. Zwischen diesen bereits miteinander verflochtenen flankierenden Maßnahmen und den in den Marktorganisationen vorgeschlagenen Änderungen besteht eine enge Verbindung.

Bei dem Bemühen um eine bessere Produktionseindämmung und -wirtschaft dürfen zunehmend empfindliche Aspekte wie der Umweltschutz, die Aufforstung als alternative Bodennutzungsform, die Alterung der Betriebsinhaber und die notwendige Anpassung der Betriebe nicht außer acht gelassen werden.

Es ist daher gerechtfertigt, daß für die Finanzierung der Kosten dieser Vorschläge derselbe Finanzrahmen wie für die Bestimmungen zu den Gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehen wird.

(1) KOM (91) 258 endg. vom 22. Juli 1991, Teil II.

74/91

4. Die drei vorgeschlagenen Maßnahmen, die eine freiwillige Verpflichtung der Landwirte vorsehen, sind von den Mitgliedstaaten obligatorisch durchzuführen. Um eine größere Flexibilität und bessere Anpassung an die - von Region zu Region bisweilen sehr unterschiedlichen - Gegebenheiten zu gewährleisten, werden die Regelungen im Rahmen von Mehrjahresprogrammen verwaltet, die zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten partnerschaftlich ausgehandelt werden. In allen Fällen sind für die Beihilfen erstattungsfähige Höchstbeträge zu einem Kofinanzierungssatz zwischen 50 bis 75 % vorgesehen, der nach einem im Rahmen eines jeden Programms festzusetzen ist.

I. Landwirtschaftlicher Umweltschutz

5. Im Rahmen des Programms für landwirtschaftlichen Umweltschutz sollen durch ein System von Beihilfen Anreize für die Landwirte geschaffen werden,

- den Einsatz umweltschädigender Mittel (chemische und organische Dünger, Pestizide, Herbizide) beträchtlich zu verringern;
- den Bestand (Rinder und Schafe) dort zu verringern, wo der Überbesatz Umweltschäden verursacht;
- umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen anzuwenden und so die Vielfalt und Qualität der ländlichen Umwelt (Landschaft, Pflanzen und Tierwelt) zu erhalten oder wiederherzustellen;
- die stillgelegten Flächen zu pflegen (Diese Bestimmung gilt auch für andere Personen in den Fällen, wo die Pflege nicht von den Landwirten übernommen werden kann.);
- landwirtschaftliche Flächen langfristig (20 Jahre) stillzulegen und so ihre Nutzung für umweltspezifische Zwecke zu ermöglichen (Biotop, Naturschutzgebiete).

Da eine gute Vorbereitung der Landwirte auf die notwendigen Änderungen der Verhaltensweisen erforderlich ist, wird diese Regelung durch eine Beihilfe zur Ausbildung der Landwirte in umweltverträglichen Produktionsweisen ergänzt. Diese Beihilfe wird in dem Grundsatzpapier der Kommission über die künftige Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik nicht ausdrücklich erwähnt.

II. Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen

6. Der Agrarsektor hat erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden bei der Änderung traditioneller Verhaltensweisen und der Erschließung neuer Tätigkeitsbereiche, die die Entwicklung der Landbevölkerung und gleichzeitig die umweltbewußte Bewirtschaftung des natürlichen Raums ermöglichen.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere die Aufforstung verfügbarer und geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen, können dazu beitragen, der völligen Aufgabe von Agrarflächen, mit der Erosions- und Landschaftsschädigungsrisiken verbunden sind, entgegenzutreten. Gleichzeitig werden die neuen Maßnahmen dazu beitragen, daß die Landwirte ihre Einkommensquellen wesentlich stärker diversifizieren können und daß sich in absehbarer Zeit das Holzdefizit der Gemeinschaft verringert.

Die Erfahrung mit den geltenden Regelungen hat gezeigt, daß die bestehenden Beihilfen nicht ausreichen, um die Aufforstungskosten und die Einkommensverluste zu decken. Die Höchstbeihilfebeträge müßten nämlich denjenigen für die Flächenstillegungsregelung

angeglihen werden, die auch die Möglichkeit der Aufforstung umfaßt, um so den Landwirten oder anderen Personen einen Anreiz für die Aufforstung zu bieten. Außerdem sollten die von den Behörden wie zum Beispiel Gemeinden vorgenommenen Aufforstungen verstärkt werden, um vorgenannten Problemen abzuheifen.

7. Die Beihilferegelung für die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen betrifft

- die Aufforstungskosten (einschließlich der von den Behörden vorgenommenen Aufforstungen);
- die Kosten für die Pflege der aufgeforsteten Flächen in den ersten 5 Jahren;
- den nach Empfängergruppen und gepflanzten Baumarten gestaffelten Ausgleich der Einkommensverluste, der für eine Höchstdauer von 20 Jahren gewährt wird;
- die Verbesserung vorhandener Waldflächen.

III. Vorruhestand

8. Der Agrarsektor hat erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden bei der Änderung traditioneller Verhaltensweisen und der Erschließung neuer Tätigkeitsbereiche, die die Existenz und den Wohlstand der Landbevölkerung sichern. Ein besonderes Strukturproblem stellt zudem der Altersaufbau der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung dar. Rund 2 Millionen Landwirte haben das 65. Lebensjahr bereits überschritten, und mehr als 2,6 Millionen sind zwischen 55 und 65 Jahre alt. Die Hälfte dieser Landwirte ist ohne Hofnachfolger.

Zwei Drittel der 4,6 Millionen Landwirte über 55 Jahren bewirtschaftet weniger als 5 ha.

Angesichts der mittel- und langfristigen Aussichten für die Landwirtschaft in der Gemeinschaft und aufgrund der Reform der Marktstützungsmechanismen sind verstärkte Anpassungsbemühungen seitens der Landwirte erforderlich. Dies hat die Kommission veranlaßt, eine Überarbeitung der bestehenden Vorruhestandsregelung vorzuschlagen, um aus ihr ein wirksameres Mittel zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe und zur Unterstützung der älteren Landwirte zu machen.

9. Die Maßnahme sieht für Landwirte, die 55 Jahre oder älter sind, Beihilfen vor, für die Höchstbeträge je Betrieb festgesetzt sind und die in folgender Form gewährt werden können:

- Abgangsprämie;
- von der Größe der freiwerdenden Fläche unabhängige jährliche Vergütung;
- jährliche Prämie je Hektar freiwerdende Fläche;
- Zusatzrente, wenn der in der einzelstaatlichen Regelung festgesetzte Betrag keinen Anreiz zur Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit bietet.

All diese genannten Beihilfeformen können (gegebenenfalls mit degressiven Zahlungen) mit einer sehr großen Flexibilität kombiniert werden, wobei jedoch der erstattungsfähige Höchstbetrag je Betrieb einzuhalten ist. Es wurde daher die Möglichkeit einer "Abgangsprämie" in das System einbezogen, wenngleich im Dokument KOM (91) 258 endg. hiervon nicht ausdrücklich die Rede ist.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist sowohl für die Bodennutzung als auch für den Umweltschutz von besonderer Bedeutung und stellt eine wichtige Ergänzung der Gemeinschaftspolitik zur Steuerung der Agrarproduktion dar.

Die Erfahrung mit der Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Landwirte hat gezeigt, daß die bestehenden Aufforstungsbeihilfen nicht ausreichen und daß in den letzten Jahren stillgelegte Ackerflächen nur in unzureichendem Maße aufgeforstet wurden.

Die Maßnahmen nach Titel VIII der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽¹⁾ müssen daher durch Maßnahmen ersetzt werden, die einen wirksameren Anreiz zur Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen bieten.

Die erstattungsfähigen Beträge der Aufforstungskosten sind entsprechend den in der Gemeinschaft festgestellten effektiven Aufforstungskosten festzulegen.

Eine degressive Prämie, die für die ersten fünf Jahre als Beitrag für die Pflege der Neuaufforstungen gezahlt wird, kann einen besonderen Anreiz für die Aufforstung darstellen.

Im Interesse der verstärkten Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Rahmen der GAP sind Prämien

einzuführen, um die Einkommensverluste der Landwirte während der nicht produktiven Jahre der von ihnen aufgeforsteten landwirtschaftlichen Nutzflächen auszugleichen.

In vielen Fällen sind andere Privatpersonen als landwirtschaftliche Betriebsinhaber in der Lage, die landwirtschaftlichen Nutzflächen aufzuforsten, so daß es zweckmäßig wäre, für diesen Personenkreis entsprechende Anreize zu schaffen. Zu diesem Zweck ist eine Hektarprämie einzuführen, die anderen Privatpersonen als landwirtschaftlichen Betriebsinhabern für die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen gewährt wird.

In vielen Gebieten der Gemeinschaft kann die Aufforstung der landwirtschaftlichen Nutzflächen von Behörden, insbesondere von den Gemeinden, vorgenommen werden. Die Aufforstungsarbeiten dieser Behörden sollten daher unterstützt und verstärkt werden.

Aufforstungen mit Eukalyptus und Weihnachtsbäumen sind in der Regel recht gewinnbringend. Für die Aufforstungen mit diesen Baumarten, die von Hauptideal-Landwirten vorgenommen werden, genügt es demnach, eine Gemeinschaftsbeihilfe zu den entstehenden Aufforstungskosten vorzusehen.

Die Verbesserung der Waldflächen in den landwirtschaftlichen Betrieben kann zu einem höheren Einkommen der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen beitragen. Insbesondere die Struktur und die besonderen Probleme der Korkproduktion erfordern eine Verstärkung der Vorschriften zur Verbesserung der bestehenden Korkeichenwälder.

Da sich die Gemeinschaft an der Finanzierung der Maßnahme beteiligt, muß sie sich vergewissern können, daß die von den Mitgliedstaaten erlassenen Durchführungsvorschriften zur Erreichung der Ziele beitragen. Zu diesem Zweck ist eine Struktur für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des mit der Entscheidung 89/367/EWG des Rates⁽²⁾ eingesetzten Ständigen Forstausschusses vorzusehen.

Die Mittel für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind zusätzlich zu den

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 165 vom 15. 6. 1989, S. 14.

Mitteln bereitzustellen, die für die im Rahmen der Strukturfondsregelung durchgeführten Maßnahmen, insbesondere zugunsten der unter die Ziele Nr. 1 und Nr. 5b im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fallenden Regionen, vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele der Beihilferegelung

Um

- die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehenen Änderungen zu begleiten,
- zu einer langfristigen Verbesserung der Walddressourcen beizutragen,
- zu einer Bewirtschaftung des natürlichen Raums beizutragen, die mit dem ökologischen Gleichgewicht besser vereinbar ist,

wird eine gemeinschaftliche Beihilferegelung eingeführt, die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, kofinanziert wird und folgende Ziele anstrebt:

- a) eine alternative Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Aufforstung;
- b) die Entwicklung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten in den landwirtschaftlichen Betrieben.

Artikel 2

Beihilferegelung

(1) Die Beihilferegelung kann folgendes umfassen:

- a) Beihilfen zu den Aufforstungskosten;
- b) eine jährliche Prämie je aufgeforsteten Hektar zur Deckung der Kosten für die Pflege der aufgeforsteten Flächen in den ersten fünf Jahren;
- c) eine jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
- d) Investitionsbeihilfen zur Verbesserung von Waldflächen, und zwar insbesondere für die Anlage von Wald- und Brandschutzstreifen, von Wasserstellen und von forstwirtschaftlichen Betriebswegen sowie für die Verbesserung von Korkkiefernwäldern.

(2) a) Die Beihilfen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) können allen natürlichen und juristischen Personen gewährt werden, die landwirtschaftliche Flächen aufforsten.

b) Die Beihilfen gemäß Absatz 1 Buchstabe c) sind nur erstattungsfähig, wenn sie

— landwirtschaftlichen Betriebsinhabern, die nicht in den Genuß der Vorruhestandsregelung der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Gemeinschaft kommen,

— anderen natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts gewährt werden.

c) Bei Aufforstungen mit Eukalyptus und Weihnachtsbäumen sind nur die Beihilfen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erstattungsfähig, die Haupterwerbslandwirten gewährt werden, die die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates erfüllen.

d) Die Beihilfen gemäß Absatz 1 Buchstabe d) sind nur erstattungsfähig, wenn sie landwirtschaftlichen Betriebsinhabern oder ihren Vereinigungen gewährt werden.

(3) Außerdem kann die Regelung einen Gemeinschaftsbeitrag zu den Kosten für die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten umfassen.

Artikel 3

Beihilfebeträge

Die Beihilfen gemäß Artikel 2 kommen bis zu folgenden Höchstbeträgen für eine Erstattung in Betracht:

a) Aufforstungskosten:

— 2 000 ECU/ha für die Anpflanzung von Nadelbäumen und Eukalyptus,

— 4 000 ECU/ha für die Anpflanzung von Laubbäumen oder gemischten Pflanzungen mit mindestens 75 % Laubbäumen;

b) Pflegekosten:

— Bei Nadelbäumen 250 ECU/ha jährlich in den ersten beiden Jahren und 150 ECU/ha jährlich in den folgenden Jahren,

- bei Laubbäumen oder gemischten Pflanzungen mit mindestens 75 % Laubbäumen 500 ECU/ha jährlich in den ersten beiden Jahren und 300 ECU/ha jährlich in den folgenden Jahren;

c) Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten:

- 600 ECU/ha jährlich, wenn die Aufforstung von einem landwirtschaftlichen Betriebsinhaber vorgenommen wird,
- 150 ECU/ha jährlich, wenn die Aufforstung von einem anderen in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Begünstigten vorgenommen wird,

während einer Höchstdauer von 20 Jahren ab der Erstaufforstung;

d) Kosten für die Verbesserung der Waldflächen:

- 700 ECU/ha für die Verbesserung von Waldflächen und die Anlage von Windschutzstreifen,
- 1 400 ECU/ha für die Erneuerung und Verbesserung der Korneichenwälder,
- 18 000 ECU/km für Forstwege,
- 150 ECU/ha für mit Brandschutzstreifen und Wasserstellen versehene Waldflächen.

Zu den in Absatz 1 genannten Investitionen gehören auch die Kosten für die Umrüstung landwirtschaftlichen Geräts für den Einsatz bei forstwirtschaftlichen Arbeiten.

Auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach dem Verfahren des Artikels 5 dieser Verordnung eine Anhebung der jeweiligen Höchstbeträge für die Aufforstung, die Verbesserung von Waldflächen und die Erneuerung und Verbesserung der Korneichenwälder auf höchstens 1 200 bzw. 3 000 ECU beschließen.

Artikel 4

Beihilfeprogramme

- (1) Die Mitgliedstaaten wenden die in Artikel 2 genannte Beihilferegelung im Rahmen mehrjähriger Gebietsprogramme an, die sich auf die Ziele von Artikel 1 beziehen. Die Gebietsprogramme tragen den unterschiedlichen Gegebenheiten in bezug auf Umwelt, natürliche Bedingungen und Agrarstrukturen Rechnung.
- (2) Die Gebietsprogramme enthalten insbesondere
 - die Vorkehrungen zur Lokalisierung und Zusammenfassung der aufforstungsfähigen Flächen,

- die Vorkehrungen zur Festlegung der Modalitäten für die Aufforstung und die anzuwendenden forstwirtschaftlichen Praktiken,

- die Beihilfebeträge,

- die Vorkehrungen zur Beurteilung und zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt,

- die getroffenen oder geplanten Begleitmaßnahmen,

- die Schätzung der jährlichen Ausgaben für die Durchführung des Programms.

Artikel 5

Verfahren zur Prüfung der Programme

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Entwürfe der Gebietsprogramme gemäß Artikel 4 sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung, die bereits bestehen oder die sie zu erlassen gedenken, bis zum ... (zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung).

(2) Die Kommission prüft die Mitteilungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf

- ihre Vereinbarkeit mit dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung und des Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Maßnahmen,

- die Art der kofinanzierbaren Maßnahmen,

- den Gesamtbetrag der kofinanzierbaren Ausgaben,

- den gemeinschaftlichen Kofinanzierungssatz für das gesamte Programm, der bis zu 50 % betragen kann. In den Ziel Nr. 1-Regionen kann er jedoch auf bis zu 75 % angehoben werden.

(3) Die Kommission beschließt über die Genehmigung der Gebietsprogramme einschließlich der Sätze der gemeinschaftlichen Kofinanzierung unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Angaben. Zu diesem Zweck legt der Vertreter der Kommission dem mit der Entscheidung 89/367/EWG des Rates eingesetzten Ständigen Forstausschuß einen Entscheidungsentwurf vor.

Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Stimmenmehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die

Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen dem Rat von der Kommission unverzüglich mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann innerhalb des im vorstehenden Unterabsatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 6

Durchführungsbestimmungen

Gegebenenfalls erläßt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 5 die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Artikel 7

Schlußbestimmungen

(1) Die Artikel 25 bis 27 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 werden aufgehoben. Sie gelten jedoch weiterhin für Beihilfen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt wurden.

(2) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zusätzliche Beihilfen zu gewähren, für die von dieser Verordnung abweichende Bedingungen und Modalitäten gelten oder deren Beträge die Höchstbeträge dieser Verordnung überschreiten, sofern diese Maßnahmen den Zielen dieser Verordnung entsprechen und im Einklang mit den Artikeln 92, 93 und 94 des Vertrages stehen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

BEGRÜNDUNG

A. Hintergrund

1. Der Agrarsektor hat erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden bei der Veränderung traditioneller Anschauungen und der Erschließung neuer Tätigkeitsbereiche, die die Entwicklung der Landbevölkerung und gleichzeitig die umweltbewußte Bewirtschaftung des natürlichen Raums ermöglichen.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere die Aufforstung verfügbarer und geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen, können dazu beitragen, der Aufgabe von Agrarflächen, mit der Erosions- und Landschaftsschädigungsrisiken verbunden sind, entgegenzutreten. Gleichzeitig werden die neuen Maßnahmen dafür sorgen, daß die Landwirte ihre Einkommensquellen wesentlich stärker diversifizieren können und daß sich in absehbarer Zeit das Holzdefizit der Gemeinschaft verringert.

Die Erfahrung mit den geltenden Maßnahmen hat gezeigt, daß die bestehenden Beihilfen in diesem Bereich nicht ausreichen, um die Aufforstungskosten und die Einkommensverluste zu decken. Die Höchstbeihilfebeträge müßten nämlich, denjenigen für die Flächenstilllegungsregelung angeglichen werden, die auch die Möglichkeit der Aufforstung umfaßt, und so den Landwirten oder anderen Personen einen Anreiz für die Aufforstung bieten. Außerdem sollten die von Behörden wie zum Beispiel Gemeinden vorgenommenen Aufforstungen verstärkt werden, um vorgenannten Problemen abzuweichen.

B. Vorschlag

Die neue für die Mitgliedstaaten obligatorische Regelung, die die derzeitigen, im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2391/91 des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur vorgesehenen Maßnahmen ersetzt, umfaßt folgendes:

- Beihilfen zu den Aufforstungskosten sowie zur Deckung der Kosten für die Pflege der aufgeforsteten Flächen in den ersten fünf Jahren; diese Beihilfen werden allen Interessenten gewährt, die landwirtschaftliche Flächen aufforsten;
- eine jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten während eines Zeitraums von 20 Jahren, differenziert nach Kategorie der Begünstigten und der angepflanzten Art;
- einen Beitrag zu den Kosten für die Aufforstung durch Behörden;
- Beihilfen zur Verbesserung von bestehenden Waldflächen, einschließlich der Verbesserung der Korkelchenwälder.

Die neue Regelung wird im Rahmen von Mehrjahresprogrammen verwaltet, die insbesondere den unterschiedlichen Möglichkeiten zur Durchführung der Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich ihrer Lokalisierung und der einzuhaltenden Aufforstungsbedingungen Rechnung tragen.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Umweltschutzbelange müssen schrittweise in die gemeinsame Agrarpolitik und die europäische Landwirtschaft Eingang finden.

Die Maßnahmen zur Verringerung der landwirtschaftlichen Erzeugung der Gemeinschaft müssen sich auf die Umwelt positiv auswirken.

Die Umwelt in der Gemeinschaft wird durch eine Vielzahl von Faktoren bestimmt und in unterschiedlicher Weise bedroht.

Mit Hilfe einer geeigneten Beihilferegelung können die Landwirte durch Einführung oder Beibehaltung von Produktionsverfahren, die den erhöhten Belangen des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen beziehungsweise des Erhalts des natürlichen Lebensraums und der Landschaft gerecht werden, eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe übernehmen.

Eine Beihilferegelung, die darauf abzielt, den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln deutlich einzuschränken, ist geeignet, nicht nur zur Verringerung der Umweltbelastung durch die Landwirtschaft, sondern durch die Förderung weniger intensiver Produktionsverfahren auch zur Anpassung der einzelnen Produktionsbereiche an die Bedürfnisse des Marktes beizutragen.

Die Begrenzung der Zahl der in den Betrieben gehaltenen Tiere kann dazu beitragen, die Schäden für die Umwelt zu vermeiden, die sich aus einer zu intensiven Rinder- und Schafhaltung ergeben. Infolgedessen muß die Regelung zur Extensivierung bestimmter Erzeugungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽¹⁾ in die mit dieser Verordnung vorgeschlagene Regelung eingebunden werden.

Der Anbau von nicht für die Ernährung bestimmten Erzeugnissen im Rahmen einer gemeinschaftlichen Flächenstilllegungsregelung muß nach Bedingungen erfolgen, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes in Einklang stehen. Infolgedessen darf diese Regelung nicht auf solche Erzeugungen Anwendung finden.

Eine Regelung, die die Förderung der Einführung beziehungsweise Beibehaltung von besonderen Produktionsverfahren zum Ziel hat, ermöglicht es, den spezifischen Belangen des Schutzes der Umwelt und des natürlichen Lebensraums gerecht zu werden und somit dazu beizutragen, die Ziele des Umweltschutzes zu erreichen.

Viele landwirtschaftliche und ländliche Gebiete der Gemeinschaft sind zunehmend von Entvölkerung, Erosion, Überschwemmung und Waldbränden bedroht. Durch spezifische Maßnahmen zur Pflege der Landschaft können diese Gefahren eingedämmt werden.

Angesichts des Ausmaßes der Problematik müssen die Regelungen auf alle Landwirte der Gemeinschaft Anwendung finden, die sich zu den entsprechenden Produktionsverfahren verpflichten, um die Umwelt und den natürlichen Lebensraum zu schützen, zu erhalten und zu verbessern und jede weitere Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu vermeiden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

Die Flächenstillegungsregelung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 wird durch die in die gemeinsamen Marktorganisationen eingearbeiteten Bestimmungen ersetzt. Gleichwohl ist es aus umweltpolitischen Erwägungen zweckmäßig, eine Regelung zur langfristigen Stilllegung von Ackerflächen einzuführen.

Mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen soll für die Landwirte ein Anreiz geschaffen werden, sich zu Produktionsverfahren zu verpflichten, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind, beziehungsweise die zur Herstellung des Gleichgewichts auf den Märkten beitragen. Einkommensverluste der Landwirte durch Produktionsrückgang und/oder Anstieg der Produktionskosten müssen ausgeglichen werden.

Die Einführung von Regeln für ein umweltbewußtes Verhalten in der Landwirtschaft durch die Mitgliedstaaten kann gleichfalls dazu beitragen, die Produktionsverfahren den Belangen des Umweltschutzes besser anzupassen.

Angesichts der Unterschiedlichkeit der Lage der Umwelt, der natürlichen Gegebenheiten und der landwirtschaftlichen Strukturen in den einzelnen Gebieten der Gemeinschaft müssen die geplanten Maßnahmen entsprechend angepaßt werden. Es wäre daher zweckmäßig, gebiets-spezifische Programme für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen beziehungsweise der aufgegebenen Böden vorzusehen.

Gemeinschaft und Mitgliedstaaten müssen ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Ausbildung und Unterrichtung verstärken, um die Einführung umweltverträglicher Produktionsverfahren und namentlich die Anwendung von Regeln für ein umweltbewußtes Verhalten in der Landwirtschaft zu unterstützen.

Im Hinblick auf eine größtmögliche Effizienz dieses Programms muß sichergestellt werden, daß die erzielten Ergebnisse bekanntgemacht und regelmäßig überprüft werden.

Diese Maßnahmen müssen zur Verwirklichung bestimmter spezifischer Ziele beitragen, die in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes vorgesehen sind.

Da sich die Gemeinschaft an der Maßnahme finanziell beteiligt, muß sie sicherstellen können, daß die diesbezüglichen Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele beitragen. Zu diesem Zweck empfiehlt sich eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁽¹⁾.

Die Mittel für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind zusätzlich in den Mitteln bereitzustellen, die für die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Regelung über die Strukturfonds namentlich in den Ziel-1- und den Ziel-5b-Gebieten gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88⁽²⁾ vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel der Beihilferegelung

Es wird eine vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, kofinanzierte gemeinschaftliche Beihilferegelung geschaffen, um

- die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehenen Änderungen zu ergänzen,
- zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik der Gemeinschaft beizutragen und
- den Landwirten ein angemessenes Einkommen zu sichern.

Ziel der gemeinschaftlichen Beihilferegelung ist es,

- a) landwirtschaftliche Produktionsverfahren zu fördern, die die umweltschädigenden Auswirkungen der Landwirtschaft verhindern helfen und über eine Produktionskürzung auch zu einem besseren Gleichgewicht der Märkte beitragen;
- b) die Extensivierung der pflanzlichen Erzeugung sowie der Schaf- und Rinderhaltung zu fördern;
- c) eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Böden zu fördern, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums, der Landschaft, und der Böden sowie dem Schutz der vom Aussterben bedrohten lokalen Rassen vereinbar ist;
- d) einen Anreiz zur Pflege aufgegebenen landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in Gegenden zu bieten, in denen diese Pflege aus Gründen des Umweltschutzes, der natürlichen oder Brandgefahren erforderlich ist, und auf diese Weise den Gefahren der Entvölkerung der landwirtschaftlichen Gebiete vorzubeugen;
- e) einen Anreiz für die langfristige Stilllegung von Ackerflächen aus Gründen des Umweltschutzes zu bieten;
- f) die Sensibilisierung und Ausbildung der Landwirte auf dem Gebiet landwirtschaftlicher Produktionsverfahren zu fördern, die mit den Belangen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.

(1) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

Artikel 2

Beihilferegelung

(1) Die Regelung kann Beihilfen an Landwirte umfassen, die sich zu folgendem verpflichten:

- a) den Einsatz von Dünge- und/oder Pflanzenschutzmitteln erheblich einzuschränken, oder bereits vorgenommene Einschränkungen beizubehalten;
- b) auf andere Weise als durch Einschränkung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln die pflanzliche, einschließlich die Futtererzeugung, zu extensivieren, beziehungsweise eine bestehende extensive Erzeugung beizubehalten;
- c) den Rinder- und Schafbestand zu verringern;
- d) andere Produktionsverfahren einzuführen oder beizubehalten, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, des natürlichen Lebensraums und der Landschaft sowie der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Rassen vereinbar sind;
- e) aufgegebene landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Böden zu pflegen;
- f) Ackerflächen für mindestens zwanzig Jahre stillzulegen, um sie für Zwecke des Umweltschutzes, namentlich zur Schaffung von Naturreserven, Biotopen oder Naturparks, zu nutzen.

(2) Außerdem kann die Regelung Maßnahmen umfassen, die darauf abzielen, die Landwirte mit umweltverträglichen Produktionsverfahren näher vertraut zu machen.

Artikel 3

Beihilfeprogramme

(1) Die Mitgliedstaaten führen in ihren Hoheitsgebieten die Beihilferegelung gemäß Artikel 2 im Rahmen von gebietsspezifischen Programmen zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 1 durch. Die Programme tragen den unterschiedlichen Gegebenheiten in bezug auf Umwelt, natürliche Bedingungen, Agrarstrukturen und wichtigste Ausrichtungen der landwirtschaftlichen Erzeugung Rechnung.

(2) Jedes Programm deckt ein aus der Sicht der Umwelt und des natürlichen Lebensraums homogenes Gebiet ab und gilt grundsätzlich für alle in Artikel 2 vorgesehenen Beihilfen.

Bei entsprechender Begründung können die Programme jedoch auf Beihilfen beschränkt werden, die sich auf besondere Merkmale eines Gebiets beziehen.

(3) Das Programm wird für eine Minstdauer von fünf Jahren aufgestellt. Ihm muß mindestens folgendes zu entnehmen sein:

- a) die Abgrenzung des geographischen Gebiets und gegebenenfalls der betreffenden Teilgebiete;
- b) eine Beschreibung der natürlichen, umweltpolitischen und strukturellen Besonderheiten des Gebiets;
- c) eine Beschreibung der genannten Ziele und ihre Begründung entsprechend den Besonderheiten des Gebiets;
- d) die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfen unter Berücksichtigung der bestehenden Probleme;
- e) die Schätzung der jährlichen Ausgaben für die Durchführung des gebietsspezifischen Programms.

Artikel 4

Art und Höhe der Beihilfen

(1) Es wird eine jährliche Prämie je Hektar beziehungsweise Großvieheinheit an Landwirte gewährt, die auf der Grundlage des für das betreffende Gebiet geltenden Programms mindestens für fünf Jahre die Verpflichtungen gemäß Artikel 2 übernehmen. Im Falle der Stilllegung von Ackerflächen ist diese Verpflichtung für zwanzig Jahren einzugehen.

(2) Der erstattungsfähige Höchstbetrag der Prämie beträgt:

- 150 ECU für einjährige Kulturen, für die eine Hektarprämie entsprechend den Vorschriften der Verordnungen über die Marktorganisation für diese Kulturen gewährt wird,
- 250 ECU für die anderen einjährigen Kulturen und für Grünland,
- 210 ECU je Großvieheinheit für die Verringerung des Rinder- und Schafbestandes,
- 100 ECU je Großvieheinheit für die Zucht einer vom Aussterben bedrohten Rasse,
- 400 ECU für Olivenhaine,
- 1 000 ECU für Zitruskulturen,
- 700 ECU für andere Dauerkulturen und Wein,
- 250 ECU für die Pflege aufgegebener Flächen,
- 600 ECU für die Stilllegung von Ackerflächen.

Die Umrechnung in Großvieheinheiten erfolgt nach der Tabelle im Anhang.

(3) Der Höchstbetrag für die einjährigen Kulturen und Grünland erhöht sich auf 350 ECU, wenn der Landwirt gleichzeitig für dieselbe Fläche eine oder mehrere Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) oder b) sowie eine Verpflichtung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) übernimmt.

(4) Wird eine Prämie für eine Verringerung der Großvieheinheiten gewährt, so

- können die Beihilfen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) für die Futterflächen des Betriebs nicht gewährt werden,
- wird der erstattungsfähige Höchstbetrag für diese Flächen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) um 50 % gesenkt.

(5) Gemäß den von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 festzulegenden Bedingungen kann sich die Gemeinschaft auch an den oben genannten Prämien beteiligen, die von den Mitgliedstaaten zum Ausgleich von Einkommensverlusten gewährt werden, die sich aus den obligatorischen Beschränkungen gemäß Artikel 2 aufgrund der Durchführung von Maßnahmen in den Mitgliedstaaten ergeben, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Vorschrift beschlossen wurden.

Artikel 5

Bedingungen für die Gewährung der Beihilfen

(1) Die Mitgliedstaaten setzen zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung im Rahmen der gebietsspezifischen Programme folgendes fest:

- a) die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe;
- b) die Höhe der Beihilfen entsprechend der vom Begünstigten eingegangenen Verpflichtung und entsprechend den Einkommensverlusten sowie dem Anreizcharakter der Maßnahme;
- c) die Bedingungen, zu denen die Beihilfe für die Pflege aufgebener Flächen nach Artikel 2 Buchstabe e) an andere Personen als Landwirte gewährt werden kann, wenn die Landwirte dazu nicht bereit sind;
- d) die vom Begünstigten anzuerkennenden Bedingungen, in bezug auf die Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen;
- e) die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe für den Fall, daß sich der Betriebsinhaber selbst nicht für den geforderten Mindestzeitraum binden kann.

(2) Für Flächen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Flächenstillegungsregelung für andere Zwecke als die Nahrungsmittelerzeugung Verwendung finden, wird nach dieser Verordnung keine Beihilfe gewährt.

(3) Trotz des Anreizes, der von der Maßnahme ausgehen soll, kann die Beihilfe auf einen Höchstbetrag je Betrieb begrenzt und je nach Größe der Betriebe unterschiedlich hoch festgesetzt werden.

Artikel 6

Lehrgänge, Praktika und Demonstrationsvorhaben

(1) Die Mitgliedstaaten können eine besondere Beihilfe für Lehrgänge und Ausbildungspraktika über Produktionsverfahren einführen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, der Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der Landwirtschaft, namentlich mit einem umweltbewußten Verhalten in der Landwirtschaft und einer biologischen Landwirtschaft vereinbar sind, soweit diese Maßnahmen nicht im Rahmen von Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 finanziert werden.

Die Beihilferegelung umfaßt Beihilfen für

- den Besuch von Lehrgängen oder die Ableistung von Praktika,
- die Organisation und die Durchführung von Lehrgängen und Praktika.

Die Ausgaben der Mitgliedstaaten für diese Beihilfen sind bis zu einer Höhe von 2 500 ECU je Person erstattungsfähig, die einen Lehrgang oder ein Praktikum abgeschlossen hat.

Dieser Artikel findet nicht Anwendung auf Lehrgänge und Praktika, die Teil von Programmen und normale Ausbildungszyklen des mittleren oder höheren Ausbildungswegs für die Landwirtschaft sind.

(2) Die Gemeinschaft kann sich an der Durchführung von Demonstrationsvorhaben über Produktionsverfahren beteiligen, die mit den Belangen des Umweltschutzes und insbesondere der Anwendung der Regeln für ein umweltbewußtes Verhalten in der Landwirtschaft vereinbar sind.

Der Beitrag der Gemeinschaft gemäß dem obigen Unterabsatz kann eine Beteiligung an Ausbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen der in diesem Bereich tätigen lokalen oder Nichtregierungsorganisationen einschließen.

Artikel 7

Verfahren für die Prüfung der Programme

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Entwürfe der Programme gemäß Artikel 3 sowie die bestehenden oder geplanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Durchführung dieser Verordnung bis zum ... (zwölf Monate nach Inkrafttreten) mit.

(2) Die Kommission prüft die Mitteilungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf

- ihre Übereinstimmung mit dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung und des nötigen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Maßnahmen,
- die Art der kofinanzierbaren Maßnahmen,
- den Gesamtbetrag der kofinanzierbaren Ausgaben,
- den gemeinschaftlichen Kofinanzierungssatz bis zu 50 % für das gesamte Programm. Dieser Satz kann für die Ziel-1-Gebiete auf 75 % angehoben werden.

(3) Die Kommission beschließt unter Berücksichtigung von Absatz 2 und nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 über die Genehmigung der gebietsspezifischen Programme und über die gemeinschaftlichen Kofinanzierungssätze.

Artikel 8

Durchführungsvorschriften

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 gegebenenfalls die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung.

Artikel 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung steht der Möglichkeit der Mitgliedstaaten nicht entgegen, im Geltungsbereich dieser Verordnung, ausgenommen dem Geltungsbereich des

Artikels 5 Absatz 2, zusätzliche Beihilfemaßnahmen mit anderen Bewilligungsmodalitäten und höheren Höchst-sätzen, als sie hier vorgesehen sind, zu ergreifen, sofern diese Maßnahmen mit dieser Verordnung und mit den Artikeln 92, 93 und 94 des Vertrages übereinstimmen.

(2) Nach einem Zeitraum von drei Jahren legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Wirksamkeit der Anwendung dieser Verordnung vor.

Artikel 10

Aufhebung von Bestimmungen

(1) Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 über die Extensivierung der Erzeugung wird aufgehoben. Er bleibt jedoch für die Verpflichtungen gültig, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingegangen worden sind.

(2) Die Artikel 21 bis 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 über die Beihilfen in Gebieten mit besonderer Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt werden aufgehoben. Sie bleiben jedoch für Beihilfen gültig, die vor diesem Zeitpunkt bewilligt wurden und deren erstattungsfähige Höchstbeträge auf die Höchstbeträge gemäß Artikel 3 Absatz 1 festgesetzt werden.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Tabelle für die Umrechnung von Rindern, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten (GVE) nach Artikel 4

Stiere, Kühe und sonstige Rinder von mehr als 2 Jahren, Pferde von mehr als 6 Monaten	1,0 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6 GVE
Schafe (Mutterschafe)	0,15 GVE
Ziegen (Muttertiere)	0,15 GVE

Die Koeffizienten für Schafe und Ziegen gelten für alle Beträge je GVE nach Artikel 4.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der mittel- und langfristigen Aussichten der Landwirtschaft in der Gemeinschaft und aufgrund der

Reform der Marktstützungsmechanismen sind verstärkte Anpassungsbemühungen seitens der Landwirte erforderlich.

Die vorzeitige Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollte gefördert werden, um die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zu verbessern.

Eine Beihilfemaßnahme für den Vorruhestand bietet die Möglichkeit, älteren Landwirten, die die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellen wollen, ein sicheres Einkommen zu gewährleisten und sie durch Landwirte abzulösen, die die Wirtschaftlichkeit der verbleibenden Betriebe verbessern können, sowie landwirtschaftliche Nutzflächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke umzuwidmen, wenn eine Übernahme durch Landwirte unter wirtschaftlich zufriedenstellenden Bedingungen nicht möglich ist.

Werden Betriebe aufgegeben, in denen ältere Familienarbeitskräfte und Arbeitnehmer beschäftigt sind, so kann dies für diese den Verlust ihres Arbeitsplatzes und ihres Einkommens bedeuten. Daher ist auch für diesen Personenkreis eine Einkommensquelle vorzusehen.

Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, sind Dienststellen und Netze einzurichten, die die Flächenübertragung und die Aufstockung der Betriebsflächen organisieren und für eine rationelle Nutzung des ländlichen Raums sorgen.

Da sich die Strukturprobleme der Landwirtschaft in ihren Ursachen, in Art und Umfang unterscheiden, können auch regional unterschiedliche Lösungen erforderlich sein, die zeitlich angepaßt werden können. Es gilt, die wirtschaftliche und soziale Gesamtentwicklung jeder dieser Regionen zu fördern. Die beste Wirkung läßt sich erreichen, wenn die Mitgliedstaaten auf der Grundlage gemeinschaftlicher Kriterien die Regelung mit Hilfe von Mehrjahresprogrammen durchführen, die in Abstimmung mit der Kommission erstellt werden, und die zur Ausführung dieser Programme notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Es ist ein Verfahren zur eventuellen Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung insbesondere für die Kontrollmaßnahmen vorzusehen.

Die Mittel für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind zusätzlich zu den Mitteln bereitzustellen, die für die im Rahmen der Strukturfondsregelung durchgeführten Maßnahmen insbesondere zugunsten der Ziel-1- und -5b-Regionen im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ⁽¹⁾ vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele der Beihilferegelung für den Vorruhestand

- (1) Als Ergänzung zu den in den Marktorganisationen vorgesehenen Änderungen wird eine gemeinschaftliche Beihilferegelung für den Vorruhestand eingeführt, die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, kofinanziert wird.
- (2) Dank dieser Vorruhestandsbeihilfen ist es möglich,
 - a) älteren Landwirten, die die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellen wollen, ein sicheres Einkommen zu bieten;
 - b) den Prozeß der Ablösung dieser älteren Betriebsleiter durch Landwirte, die die Wirtschaftlichkeit der ver-

bleibenden Betriebe verbessern können, zu erleichtern;

- c) landwirtschaftliche Nutzflächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke umzuwidmen, wenn eine landwirtschaftliche Nutzung aus Rentabilitätsbetrachtungen nicht möglich ist.
- (3) Die Vorruhestandsbeihilfen können Maßnahmen mit folgenden Zielsetzungen umfassen:
- a) Sicherung eines angemessenen Einkommens für ältere mitarbeitende Familienangehörige und Arbeitnehmer, die durch den vorzeitigen Ruhestand des Betriebsleiters arbeitslos werden;
 - b) Abwicklung der Flächenübertragung und Aufstockung der Betriebsflächen unter Gewährleistung einer rationellen Nutzung des ländlichen Raums.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- „Abgebender“: Betriebsinhaber, der im Rahmen dieser Beihilferegelung für den Vorruhestand jegliche landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellt;
- „Arbeitnehmer“: mitarbeitende Familienangehörige und landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die vor Beginn des Vorruhestands des Abgehenden in dessen Betrieb beschäftigt waren und keine landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mehr ausüben;
- „landwirtschaftlicher Übernehmer“: Betriebsinhaber, der die Leitung des Betriebes des Abgehenden übernimmt und dabei die Betriebsfläche aufstockt, oder Betriebsinhaber, der die freierwerdenden Anbauflächen des Abgehenden ganz oder teilweise übernimmt, um seine eigene Betriebsfläche zu vergrößern;
- „nichtlandwirtschaftlicher Übernehmer“: jede Person oder Einrichtung, die die freierwerdenden Anbauflächen ganz oder teilweise übernimmt, um sie für nichtlandwirtschaftliche Zwecke, zur Aufforstung oder zur Schaffung von Naturschutzgebieten zu nutzen;
- „freierwerdende Flächen“: die vom Abgehenden vor Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bewirtschafteten Flächen, die er nicht weiter landwirtschaftlich nutzt;
- „hauptberuflich betriebene Landwirtschaft“: unter den Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur ⁽²⁾ ausgeübte Tätigkeit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

Artikel 3

Beihilferegelung

(1) Die Vorruhestandsbeihilfen für Abgebende können in folgender Form gewährt werden:

- a) Abgangsprämie;
- b) von der Größe der freiwerdenden Fläche unabhängige jährliche Vergütung;
- c) jährliche Prämie je Hektar freiwerdende Fläche;
- d) Zusatzrente, wenn der in der einzelstaatlichen Regelung festgesetzte Betrag keinen Anreiz zur Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit bietet.

All diese Beihilfeformen lassen sich untereinander kombinieren, wobei degressive Jahreszahlungen möglich sind.

Der kofinanzierbare Gesamtbetrag je Betrieb wird mit Hilfe der Referenzmethode auf der Grundlage folgender Voraussetzungen berechnet:

- a) ab Beginn des Vorruhestands bis zum Erreichen des normalen Ruhestandsalters Zahlung einer jährlichen Vergütung in Höhe von 4 000 ECU je Betrieb zuzüglich einer Jahresprämie in Höhe von 250 ECU je Hektar, wobei der jährliche Gesamtbetrag von 10 000 ECU je Betrieb nicht überschritten werden darf;
- b) gegebenenfalls Zahlung einer jährlichen Zusatzrente, die zusammen mit der normalen, vom Mitgliedstaat gezahlten Rente denselben jährlichen Gesamtbetrag wie unter a) ergibt;
- c) Gesamtdauer der Beihilfezahlungen nach a) und b) höchstens zehn Jahre, jedoch nicht über Vollendung des 70. Lebensjahres des Abgehenden hinaus.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die Beihilfen nach einem anderen Verfahren als der im obigen Absatz beschriebenen Referenzmethode zahlen, indem sie niedrigere, gegebenenfalls degressive Jahreszahlungen über eine Dauer von mehr als zehn Jahren und über die Vollendung des 70. Lebensjahres des Abgehenden hinaus gewähren. In diesem Fall werden die Beihilfen höchstens bis zu dem Betrag erstattet, der nach der Referenzmethode gezahlt worden wäre. Umfaßt die Beihilferegelung eine Abgangsprämie, so beläuft sich der kofinanzierbare Höchstbetrag auf 12 000 ECU zuzüglich 750 ECU je Hektar freiwerdende Fläche und darf 30 000 ECU je Betrieb nicht überschreiten. Dieser Betrag ist auf den mit Hilfe der Referenzmethode berechneten kofinanzierbaren Gesamtbetrag anzurechnen.

(2) Die Vorruhestandsbeihilfen für Arbeitnehmer können in folgender Form gewährt werden:

- a) Abgangsprämie;
- b) jährliche Vergütung.

Diese beiden Beihilfeformen lassen sich miteinander kombinieren.

Der kofinanzierbare Gesamtbetrag je Arbeitnehmer wird mit Hilfe der Referenzmethode auf der Grundlage folgender Voraussetzungen berechnet:

- a) ab Beginn des Vorruhestands bis zum Erreichen des normalen Ruhestandsalters Zahlung einer jährlichen Vergütung in Höhe von 2 500 ECU;
- b) Gesamtdauer der Beihilfezahlung nach a) höchstens zehn Jahre, jedoch nicht über das normale Rentenalter eines Arbeitnehmers hinaus.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die Beihilfen nach einem anderen Verfahren als der im obigen Absatz beschriebenen Referenzmethode zahlen, indem sie niedrigere, gegebenenfalls degressive Jahreszahlungen über eine Dauer von mehr als zehn Jahren und über die Vollendung des normalen Rentenalters eines Arbeitnehmers hinaus gewähren. In diesem Fall werden die Beihilfen höchstens bis zu dem Betrag erstattet, der nach der Referenzmethode gezahlt worden wäre. Umfaßt die Beihilferegelung eine Abgangsprämie, so beläuft sich der kofinanzierbare Höchstbetrag auf 7 500 ECU je Arbeitnehmer. Dieser Betrag ist auf den mit Hilfe der Referenzmethode berechneten kofinanzierbaren Gesamtbetrag anzurechnen.

Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung der Vorruhestandsbeihilfen für höchstens zwei Arbeitnehmer je Betrieb.

(3) Die Mitgliedstaaten können Dienststellen und Netzen, die damit beauftragt sind, die Übereignung und Aufstockung der Betriebsflächen zu organisieren und für eine rationelle Nutzung des ländlichen Raums zu sorgen, eine Startbeihilfe als Beitrag zur Deckung ihrer Betriebskosten gewähren.

Diese Dienststellen können unter anderem Gutachten über die zu übertragenden Betriebe anfertigen, ein Verzeichnis über Angebote für den Flächen- und Betriebsankauf und -verkauf erstellen und Pläne für die Nutzung der freiwerdenden Flächen ausarbeiten. Sie können ebenfalls die freiwerdenden Flächen übernehmen, um sie zu einem späteren Zeitpunkt an Übernehmer abzutreten, die die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.

Um in den Genuß der Beihilfe zu kommen, müssen die Dienststellen vom Mitgliedstaat anerkannt sein und mindestens eine Person vollzeitlich beschäftigen, die für den Aufgabenbereich ausreichend qualifiziert ist.

Die vom Fonds kofinanzierbare Startbeihilfe wird auf 36 000 ECU je vollzeitlich beschäftigte Arbeitskraft festgelegt. Dieser Betrag ist auf jeweils die ersten fünf Tätigkeitsjahre jeder Arbeitskraft aufzuteilen.

Artikel 4

Beihilfeprogramme

(1) Die Mitgliedstaaten führen die Beihilferegelung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet im Rahmen von Mehrjahresprogrammen durch, die auf nationaler oder regionaler Ebene erstellt werden.

(2) Jedes Programm umfaßt mindestens folgende Punkte:

- Abgrenzung des geographischen Bezugsraums,
- Beschreibung der Strukturlage des betreffenden Gebiets mit statistischen Daten über die Zahl der Betriebe, aufgeschlüsselt nach Betriebsfläche und Alter des Betriebsinhabers, sowie mit Angaben über die Einkommen,
- Beschreibung der im betreffenden Gebiet geltenden Vorruhestands- und Ruhestandsregelungen sowie des Umfangs ihrer Anwendung in den letzten Jahren und der aufgetretenen Probleme,
- Angabe und Begründung der für die einzelnen Empfängergruppen vorgesehenen Beihilfebeträge und -bedingungen,
- geschätzte Zahl der Abgebenden, Übernehmenden und Arbeitnehmer, die von diesen Beihilfen betroffen sein werden,
- Nutzflächen, die von den Landwirten abgegeben und an landwirtschaftliche Übernehmer (Hofnachfolger oder sonstige Landwirte) oder nichtlandwirtschaftliche Übernehmer übertragen werden (Schätzwerte in ha),
- voraussichtliche Kosten der geplanten Beihilfen und voraussichtlich erforderliche Finanzmittel mit Angabe des Ausgabenzeitplans,
- Zeitplan für die Gewährung der Beihilfen.

Artikel 5

Für die berechtigten Personenkreise geltende Bedingungen

Folgende Mindestbedingungen müssen erfüllt sein, damit die Beihilfe gewährt wird:

1. Die Abgebenden müssen

- das 55. Lebensjahr vollendet, aber das normale Ruhestandsalter noch nicht erreicht haben,

- die landwirtschaftliche Tätigkeit in den zehn Jahren vor Beginn des Vorruhestands hauptberuflich ausgeübt haben.

2. Die landwirtschaftlichen Übernehmer müssen

- mindestens zwei Jahre vor Übernahme der freiwerdenden Nutzflächen in einem landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet und während dieses Zeitraums mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit der landwirtschaftlichen Tätigkeit gewidmet haben,
- sich verpflichten, unter den Bedingungen des Artikels 6 Absätze 3 und 4 mindestens fünf Jahre lang die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb hauptberuflich auszuüben.

3. Die Arbeitnehmer müssen

- das 55. Lebensjahr vollendet, aber das normale Ruhestandsalter noch nicht erreicht haben,
- die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit endgültig einstellen, nachdem sie in den vorhergehenden fünf Jahren mindestens 50 v. H. ihrer Arbeitszeit der landwirtschaftlichen Tätigkeit gewidmet haben,
- mindestens in den letzten zwei Jahren vor Beginn des Vorruhestands des Abgebenden in dessen Betrieb beschäftigt gewesen sein,
- sozialversichert sein.

4. Die nichtlandwirtschaftlichen Übernehmer müssen sich verpflichten, die betreffenden Flächen gemäß Artikel 6 Absatz 5 zu nutzen.

Artikel 6

Bedingungen für die freiwerdenden Flächen

(1) Die Bedingungen dieses Artikels für freiwerdende Flächen sind mindestens während des gesamten Zeitraums anzuwenden, in dem der Abgebende ein Vorruhestandsgeld bezieht.

(2) Die Abgebenden können bis zu 10 v. H., höchstens aber 1 Hektar der Fläche des Betriebs weiter bewirtschaften, sofern sie jede erwerbsmäßige Produktionstätigkeit einstellen.

(3) Die Übernahme der freiwerdenden Flächen muß zu einer Vergrößerung der Betriebsfläche führen, damit die Wirtschaftlichkeit des Betriebs verbessert wird. Die Mitgliedstaaten legen hierzu je nach Region und Produktionsart die Bedingungen in bezug auf die Fläche, Arbeitsvolumen und Einkommen fest.

(4) Die von Landwirten übernommenen Flächen müssen mindestens fünf Jahre lang unter Beachtung der Belange des Umweltschutzes bewirtschaftet werden.

7.14/91

(5) Die Nichtlandwirten übertragenen Flächen müssen so genutzt werden, daß die Qualität der Umwelt erhalten bleibt; gleiches gilt für den natürlichen Lebensraum, so daß gegebenenfalls für eine entsprechende Pflege der Flächen zu sorgen ist.

(6) Die Abgabe der Flächen kann im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens oder durch einfachen Austausch der Parzellen erfolgen. In diesem Fall sind die Bestimmungen dieses Artikels auf Flächen anzuwenden, die den freiwerdenden Flächen gleichwertig sind.

Darüber hinaus können die freiwerdenden Flächen von einer Einrichtung übernommen werden, die sich verpflichtet, sie zu einem späteren Zeitpunkt an Übernehmer abzutreten, die die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.

Artikel 7

Einzelstaatliche Vorschriften

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Programme erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Ziel dieser Vorschriften ist es:

- das Programm im Vergleich zu eventuell bestehenden Vorruhestandsregelungen im Anwendungsbereich des Programms ausreichend attraktiv zu gestalten,
- angemessene Pachtformen zu fördern für den Fall, daß der Übernehmende die freiwerdenden Flächen nicht käuflich erwerben kann,
- in die Kauf- oder Pachtverträge für diese Flächen Klauseln einzufügen, die die Einhaltung der Nutzungsvorschriften gemäß Artikel 6 vorschreiben,
- Dienststellen und Netze einzurichten, die die Aufgabe haben, die Übertragung und Aufstockung der Betriebsflächen zu organisieren und für eine rationelle Nutzung des ländlichen Raums zu sorgen,
- einen schrittweisen Übergang von der gemeinschaftlichen Beihilferegulierung für den Vorruhestand zur einzelstaatlichen Ruhestandsregelung zu gewährleisten.

(2) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zusätzliche Beihilfen zu gewähren, für die von dieser Verordnung abweichende Bedingungen und Modalitäten gelten oder deren Beträge die Höchstbeträge dieser Verordnung überschreiten, sofern diese Maßnahmen im Einklang mit den Artikeln 92, 93 und 94 des Vertrages getroffen werden.

Artikel 8

Prüfung der Programme

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Entwürfe der Beihilfeprogramme und die bestehenden oder geplanten einzelstaatlichen Vorschriften bis zum ... (sechs Monate nach Inkrafttreten).

(2) Bei diesen Mitteilungen prüft die Kommission

- ihre Vereinbarkeit mit dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung sowie des Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Maßnahmen,
- die Art der kofinanzierbaren Maßnahmen,
- den Gesamtbetrag der kofinanzierbaren Ausgaben,
- den gemeinschaftlichen Kofinanzierungssatz für das gesamte Programm, der grundsätzlich 50 % beträgt. Für die Ziel-1-Regionen kann dieser Satz auf 75 % angehoben werden.

(3) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ⁽¹⁾ über die Genehmigung der Programme und den gemeinschaftlichen Kofinanzierungssatz.

Artikel 9

Durchführungsbestimmungen

Gegebenenfalls erläßt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Artikel 10

Schlußbestimmung

Die Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 ⁽²⁾ wird aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin für Beihilfen, die vor dem ... gewährt wurden.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 1.

ANHANGVerteilung der Betriebe nach dem Alter des Inhabers (in %)

	<u>EUR 12</u>
bis 34 Jahre	6,9 %
35 bis 44 Jahre	14,1 %
45 bis 54 Jahre	24,7 %
55 bis 64 Jahre	30,6 %
65 Jahre und älter	23,7 %

(Quelle: EUROSTAT - Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe - 1987).

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN DER BEGLEITENDEN MASSNAHMEN
(MECU)

	1993	1994	1995	1996	1997	Insgesamt (5 Jahren)
<u>Vorruhestand</u> : Beitrag des EAGFL	34	203	456	601	706	2000
<u>Umwelt</u>						
Beitrag des EAGFL (durchschnittlich 60%)	6	24	49	80	122	281
- Düngereduzierung/Extensivierung	17	72	146	236	360	831
- Umweltschutz	20	84	170	275	420	969
- Pflege der aufgegebenen landwirtschaftlichen Flächen	-	18	18	18	18	72
- Stilllegung von Ackerflächen	-	2	2	2	2	8
- Ausbildung	43	200	385	611	922	2161
- Insgesamt						
<u>Aufforstung</u>	55	80	109	149	202	595
<u>GESAMTKOSTEN FÜR DEN EAGFL</u>	132	483	950	1381	1830	4756
<u>KOSTENEINSPARUNGEN EAGFL</u> : Stilllegung von Ackerflächen	-	-180	-180	-180	-180	-720
<u>NETTOKOSTEN FÜR DEN EAGFL</u>	132	303	770	1181	1650	4036